

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.353.609

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5922/J-NR/2026

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2026 unter der Nr. **5922/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wird derzeit die Einführung einer einheitlichen Definition des Begriffs „Femizid“ geprüft?*
 - a. *Wenn ja, welche Institution oder Arbeitsgruppe erarbeitet diese Definition?*

Eine Prüfung der Begriffsdefinition „Femizid“ erfolgt im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Die federführende Zuständigkeit liegt – da es sich um keine strafrechtliche Terminologie handelt – nicht beim Bundesministerium für Justiz.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- 2. Welche Kriterien werden künftig zur Einstufung eines Gewaltfalls als Hochrisikofall herangezogen?
- 3. Wer trifft diese Einstufung und innerhalb welcher Frist nach einem Vorfall?
- 4. Wie soll die elektronische Überwachung von Hochrisiko-Gewalttätern praktisch umgesetzt werden?
- 5. Welche Behörden sind für Kontrolle und Vollzug zuständig?
- 6. Welche Konsequenzen sind bei Verstößen gegen elektronische Überwachungsmaßnahmen vorgesehen?

Diese Fragen betreffen die Maßnahme „Fußfesseln bzw. Armbänder für Hochrisiko-Gewalttäter mit einstweiliger Verfügung infolge eines Betretungsverbotes“ des Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen.

Die entsprechenden Arbeiten haben bereits begonnen. Der erste Schritt war ein eingehender Rechtsvergleich und ein Austausch mit anderen Ländern, die eine elektronische Überwachung bereits eingeführt haben oder die Einführung konkret planen. Dies hat gezeigt, dass man ganz unterschiedliche Ansätze findet, wie man ein solches System umsetzt und es keine einfachen Lösungen gibt. Für die Umsetzung stellen sich komplexe (grund-)rechtliche und praktische Fragen, die derzeit einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Zur Vorbereitung der legislatischen Arbeiten auf Fachebene werden aktuell interministerielle Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung unter Einbindung von Expert:innen aus Lehre und Praxis geführt, die insbesondere auch die Besprechung dieser Fragen umfassen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um Betretungsverbote für Sexualstraftäter auszuweiten?
- 8. Welche Kontrollmechanismen sind hierfür vorgesehen?

Auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres wird verwiesen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- 9. Welche konkreten Lücken im Sexualstrafrecht sieht die Bundesregierung derzeit?
- 10. Welche Änderungen bei Strafrahmen oder Tatbeständen werden derzeit geprüft?

Der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen sieht die Evaluierung und Verschärfung des Sexualstrafrechts mit dem Ziel, Lücken zu schließen und einen strengeren Vollzug sicherzustellen vor. Dabei sollen Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft, Rechtsanwaltschaft, inhaltlich betroffene Ressorts, Wissenschaft und Zivilgesellschaft eingebunden werden. Aktuell sind im Bundesministerium für Justiz Vorarbeiten auf Fachebene im Gange, etwa betreffend die Strafbarkeit der Erstellung und Verteilung von Deepfakes mit sexualisiertem Inhalt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Wie viele Gerichte verfügen derzeit noch nicht über die technische Ausstattung für getrennte Vernehmungen von Opfern und Beschuldigten?*
- *12. Bis wann soll eine vollständige technische Ausstattung erreicht werden?*

An sämtlichen in Strafsachen tätigen Landesgerichten wurden bereits gesonderte KDV-Räume eingerichtet, die eine räumlich getrennte sowie besonders schonende Vernehmung von Opfern und Beschuldigten gewährleisten und entsprechend technisch ausgestattet sind.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *13. Welche bestehenden Straftatbestände decken derzeit missbräuchliche Deepfake-Darstellungen ab?*
- *14. Welche konkreten Gesetzeslücken sieht die Bundesregierung in diesem Bereich?*

Strafrechtlich können verschiedenste Delikte unter Verwendung von Deepfake-Material begangen werden, etwa ein Betrug, gefährliche Drohung oder eine Erpressung, indem das Material bspw. zur Täuschung oder Drohung eingesetzt wird. Der Täter ist sodann wegen dieser jeweiligen Delikte strafbar.

In Bezug auf den Umgang mit Deepfakes mit sexualisierten Inhalten kommen derzeit je nach Sachverhaltskonstellation insbesondere § 207a StGB (Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen), § 218 Abs. 1b StGB (Sexuelle Belästigung durch unaufgeforderte Übermittlung von Bildaufnahmen menschlicher Genitalien) und § 107c StGB (Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems) in Betracht. Eine Strafbestimmung für die missbräuchliche Verwendung von Deepfakes mit sexualisiertem Inhalt wird derzeit vom Bundesministerium für Justiz erarbeitet.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Ab welcher Deliktsschwere sollen Plattformbetreiber zu rascher Datenauskunft verpflichtet werden?*

Im Strafverfahren sind Auskünfte über Stammdaten und Auskünfte über Zugangsdaten zulässig, wenn sie zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat erforderlich erscheinen (§ 135 Abs. 1a StPO); das Vorliegen einer spezifischen Deliktsschwere ist nicht erforderlich.

- *16. Welche konkreten Reaktionsfristen sind vorgesehen?*

Anbieter (§ 134 Z 6 StPO) haben gemäß § 138 Abs. 2 StPO Ersuchen zur Auskunft über Stammdaten (§ 135 Abs. 1a erster Fall StPO) sowie Anordnungen zur Auskunft über Zugangsdaten (§ 135 Abs. 1a zweiter Fall StPO) unverzüglich zu entsprechen.

Zur Frage 17:

- *Welche Änderungen des Straftatbestands der Zwangsheirat werden derzeit geprüft?*

Der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen sieht die Prüfung der Erweiterung des bestehenden Straftatbestandes zu Zwangsheirat (§ 106a StGB) vor, um den Zwang zum Eingehen von Verlobungen, informellen Ehen und eheähnlicher Gemeinschaften zu erfassen. Hingewiesen wird darauf, dass Art. 4 der bis zum 14. Juni 2027 umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/1385 einen Straftatbestand „Zwangsheirat“ enthält. Die aktuell laufende Prüfung wird daher auch im Lichte der europarechtlichen Vorgaben erfolgen.

Zur Frage 18:

- *Welche Änderungen der Beweisanforderungen sind vorgesehen?*

Die strafprozessualen Beweisregeln waren und sind nicht Gegenstand der Diskussionen im Zusammenhang mit dem NAP Gewalt gegen Frauen; ein solches Vorhaben ist auch nicht Teil des Regierungsprogramms.

Allgemein ist auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 14 StPO; siehe auch § 258 Abs. 2 StPO) hinzuweisen. Diese Regelungen gelten auch in Fällen von Gewalt gegen Frauen und sind Grundlage für eine umfassende und ausgewogene Entscheidung durch das Gericht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf ein neues Curriculum zum Thema Gewaltschutz im Rahmen der richterlichen Fortbildung, das ab Herbst 2026 ausgerollt wird und zur besonderen Sensibilisierung im Bereich Gewaltschutz beitragen wird. Siehe im Übrigen die Beantwortung zur Frage 27.

Zur Frage 19:

- *Welche besonderen Schutzmaßnahmen sind für Zeuginnen vorgesehen?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der sicherheitspolizeiliche Zeugenschutz nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Nach dem Verfahrensgrundsatz des § 10 Abs. 2 StPO sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht insbesondere verpflichtet, auf die Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben nach Abs. 3 leg. cit. Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis führen kann, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.

Bestimmten Kategorien von Opfern ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66b StPO) zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Gemäß § 165 Abs. 1 StPO ist eine kontradiktorische Vernehmung sowie die Ton- oder Bildaufnahme einer solchen Vernehmung von Zeug:innen zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die Vernehmung in einer Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde; so kann eine Aussage in der Hauptverhandlung aufgrund der Inanspruchnahme eines Aussageverweigerungsrechts (insb. gemäß § 156 Abs. 1 oder § 157 Abs. 1 Z 1 leg.cit.) unterbleiben, auch wenn die oder der Zeuge anlässlich ihrer oder

seiner Belehrung vor Beginn der Vernehmung erklärt, in einer allfälligen Hauptverhandlung aussagen zu wollen. Gezielt im Interesse des Opferschutzes ist dabei im Gesetz angelegt, dass manche Zeugen:Zeuginnen ein Aussageverweigerungsrecht erlangen, indem ihre Vernehmung bei Gericht kontradiktorisch gestaltet wird (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO) (vgl. Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 165 Rz 9).

Bei der Vernehmung eines besonders schutzbedürftigen Opfers (§ 66a StPO) oder sonst einer Zeugin oder eines Zeugen, auf die oder den die in § 66a erwähnten Kriterien zutreffen, oder sonst im Interesse der Wahrheitsfindung, ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Gelegenheit zur Beteiligung derart zu beschränken, dass die Beteiligten des Verfahrens und ihre Vertreter:innen die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des:der Zeug:in mit der oder dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt (§ 165 Abs. 3 StPO).

Die:der Richter:in kann nach ihrem oder seinem Ermessen (vgl. § 165 Abs. 1 StPO, 11 Os 34/99; 12 Os 95/05w; EvBl 1999/183) die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen. In der Praxis kommt es bei kontradiktorischer Vernehmung meist zu einer Ton- und Bildaufnahme der Aussage (Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 165 Rz 29). Ein Recht auf Ton- und Bildaufnahme einer Vernehmung besteht nicht, sondern liegt im Ermessen des Leiters bzw. der Leiterin der Amtshandlung (vgl. Murschetz, AnwBl 2013, 217). Der Einsatz von Ton- und Bildaufnahmegegeräten richtet sich nach den technischen, räumlichen und personellen Gegebenheiten (vgl. auch EBRV StPRG 211; Vogl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 97 Rz 2).

Das Protokoll einer kontradiktorischen Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung kann in der Hauptverhandlung verlesen und eine Ton- oder Bildaufnahme vorgeführt werden, wenn sich die:der Vernommene zu Recht weigert, als Zeug:in in der Hauptverhandlung auszusagen (§ 252 Abs. 1 Z 2a StPO).

Zeug:innen kann gemäß § 162 StPO gestattet werden, die Bekanntgabe von Namen und anderen Angaben zur Person zu unterlassen, sofern aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass Zeug:innen sich oder dritte Personen dadurch einer ersten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würden. Außerdem ist es auch zulässig, dass Zeug:innen ihre äußere Erscheinung derart verändern, dass sie nicht wiedererkannt werden können.

Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden oder verletzt worden sein könnten, können die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, soweit sie Einzelheiten der Tat zu offenbaren hätten, deren Schilderung sie für unzumutbar halten (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO); gleiches gilt für Personen, soweit sie Umstände aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person zu offenbaren hätten (§ 158 Abs. 1 Z 3 StPO). Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich von Zeug:innen dürfen gemäß § 161 Abs. 3 StPO nur dann gestellt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles unerlässlich ist. Im Falle der Anwesenheit anderer Personen im Sitzungssaal ist gemäß § 161 Abs. 1 StPO darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse der Zeug:innen möglichst nicht öffentlich bekannt werden.

Ebenso kann die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gemäß § 229 Abs. 1 Z 2 StPO von Amts wegen oder auf Antrag von Opfern vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches der Opfer ausgeschlossen werden.

Generell kann die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen aus sonstigen erheblichen Gründen gemäß § 247a StPO auch unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden. Eine akute Gefährdung der Zeugin oder des Zeugen, wenn sie oder er sich zu Hauptverhandlung begibt, kann im Einzelfall als erheblicher Grund anzusehen sein, der sie oder ihn am Erscheinen – auch zu räumlich getrennter Vernehmung iSd § 250 Abs. 3 StPO – hindert. Darüber hinaus ist der oder die Vorsitzende befugt, in der Hauptverhandlung ausnahmsweise die:den Angeklagte:n während der Abhörung einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen, muss sie oder ihn aber, sobald diese Person nach ihrer oder seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen wurde, von allem in Kenntnis setzen, was in ihrer oder seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind (§ 250 Abs. 1 StPO).

Zur Frage 20:

- *Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C) wurden in Österreich in den Jahren 2020 bis 2025 eingeleitet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Es wurde 1 staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 21 und 22:

- 21. *Wie viele Anklagen wurden im selben Zeitraum erhoben?*
- 22. *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen gab es?*

Für den anfragegegenständlichen Zeitraum sind weder Anklagen noch rechtskräftige Verurteilungen bekannt.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- 23. *Welche strafrechtlichen Tatbestände werden derzeit zur Verfolgung von weiblicher Genitalverstümmelung angewendet?*
- 24. *Sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von FGM/C gesetzliche Lücken oder Anpassungsbedarf im Strafrecht?*
- 25. *Wird geprüft, die Strafbarkeit auch für Fälle klarzustellen, in denen Mädchen zur Durchführung einer Genitalverstümmelung ins Ausland gebracht werden?*

Gemäß § 85 Abs. 1 Z 2a StGB begeht eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig für immer oder für lange Zeit eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, herbeiführt. Die Strafdrohung beträgt sechs Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Gemäß § 85 Abs. 2 StGB ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Dauerfolge iSd Abs. 1, sohin auch eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien iSd §85 Abs. 1 Z 2a, herbeiführt.

Hingewiesen wird darauf, dass Art. 3 der bis zum 14. Juni 2027 umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/1385 einen Straftatbestand „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ enthält. Allfälliger Umsetzungsbedarf wird aktuell geprüft.

Nach § 64 Abs. 1 Z 4a StGB gelten die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts bei Genitalverstümmelung (§ 85 Abs. 1 Z 2a StGB), wenn die:der Täter:in oder das Opfer Österreicher:in ist oder seinen:ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (lit. a), durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind (lit. b) oder die:der Täter:in zur Zeit der Tat Ausländer:in war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann (lit. c).

Zu den Fragen 26 und 28:

- 26. *Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die strafrechtliche Verfolgung in Fällen von FGM/C zu verbessern?*
- 28. *In welcher Form arbeitet das Justizministerium mit Gesundheitsbehörden, Polizei und Opferschutzeinrichtungen zusammen, um Fälle von FGM/C frühzeitig zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen?*

Das Bundesministerium für Justiz fördert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu gleichen Teilen die Medizinische Universität Wien – Zentrum für Gerichtsmedizin (Gewaltambulanz Wien) und die Medizinischen Universität Graz – Diagnostik- & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin (Gewaltambulanz Graz).

Ziel ist die Schaffung von flächendeckenden und niederschwellig erreichbaren Einrichtungen, in denen sich Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt rund um die Uhr verfahrensunabhängig und kostenlos untersuchen lassen können, wobei die Tätigkeit dieser Einrichtungen für das Strafverfahren verwertbare Befundaufnahmen sicherstellt und unmittelbar mit anderen Opferschutzangeboten, wie z.B. der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, verbunden wird.

Gewaltambulanzen sollen zur Erkennung von Gewalt und zur Aufklärung gewalttätiger Übergriffe beitragen, eine qualitätsvolle Befundung und Unterstützung der von Gewalt betroffenen Personen sicherstellen und dem Schutz der von Gewalt betroffenen Personen vor weiteren gewaltsamen Übergriffen dienen. Spuren und andere Beweismittel sollen gesichert, aufbewahrt und möglichst so aufbereitet werden, dass sie in allfälligen Verfahren als Beweismittel verwertbar sind.

Zur Frage 27:

- *Gibt es spezifische Schulungsprogramme für Staatsanwälte sowie Richter zum Umgang mit Fällen weiblicher Genitalverstümmelung?*

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Rahmen der theoretischen Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen, die alle wichtigen Rechtsgebiete abdeckt, insbesondere Strafrecht, Zivilrecht und Familienrecht, zahlreiche Veranstaltungen stattfinden, die über den kernjuristischen Bereich hinausgehen und zur Sensibilisierung der zukünftigen Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte beitragen. So werden in Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren Veranstaltungen

angeboten, die sich etwa mit den Themen Opferschutz, Verbrechensofpergesetz, Umgang mit traumatisierten Menschen, juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung von Opfern etc. befassen. Zudem sieht die Ausbildung für Richteramtsanwärter:innen seit 1. Jänner 2009 auch eine obligatorische Zuteilung bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung für die Dauer von zumindest zwei Wochen vor (§ 9 Abs 2 RStDG). Eine weitere Sensibilisierung findet im Rahmen der Zuteilung von Richteramtsanwärter:innen sowohl beim Haft- und Rechtsschutzrichter (insbesondere im Rahmen von kontradiktorischen Vernehmungen von traumatisierten Opfern) als auch im familienrechtlichen Bereich statt.

Auch im Rahmen der Fortbildung werden zahlreiche Veranstaltungen und Seminare sowohl zu den Themenbereichen Gewalt (im sozialen Nahraum), Auswirkungen von (erlebter und miterlebter) Gewalt sowie Opferschutz als auch zum Thema Menschenrechte angeboten, die zur entsprechenden Sensibilisierung im Zusammenhang mit diesen Themenkomplexen sowohl der Richter:innen als auch der Staatsanwältinnen:Staatsanwälte beitragen.

Zudem finden regelmäßig strafrechtliche Fachseminare statt, unter anderem etwa das Seminar „Strafrecht und Strafprozessrecht“ oder das „Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie“, welche stets mehreren unterschiedlichen Detailthemen gewidmet sind.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

